

**für den Studiengang Bachelor of Arts „Gestaltung“
und den Studiengang Master of Arts „Gestaltung“**

Fakultät Gestaltung

HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst

Hildesheim/Holzwinden/Göttingen

§ 1	Geltungsbereich und Aufbau der Prüfungsordnung	2
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Abschlussprüfung	2
§ 3	Zu erwerbende Hochschulgrade	3
§ 4	Strukturierung und allgemeine Dauer der Studiengänge	3
§ 5	Studienberatung	5
§ 6	Beendigung des Studiums	5
§ 7	Teilzeitstudium	5
§ 8	Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen	5
§ 9	Formen und Arten von Modulprüfungen	6
§ 10	Nachteilsausgleich wegen außergewöhnlicher Härten	9
§ 11	Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungsleistungen	10
§ 12	Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungsleistungen	10
§ 13	Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung	11
§ 14	Abschlussarbeit	11
§ 15	Thesis (Projektarbeit), Kolloquium, Öffentliche Präsentation und Ausstellung	12
§ 16	Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Abschlussprüfung	14
§ 17	Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung von Noten	15
§ 18	Zeugnisse und Bescheinigungen	16
§ 19	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	17
§ 20	Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	18
§ 21	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und berufspraktischen Tätigkeiten	19
§ 22	Prüfungskommission	20
§ 23	Prüfungsamt	21
§ 24	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	22
§ 25	Einsichtnahme in die Prüfungsakte	23
§ 26	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen	23
§ 27	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	23
§ 28	Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	24

§ 1 Geltungsbereich und Aufbau der Prüfungsordnung

- (1) Der Allgemeine und die Besonderen Teile der Prüfungsordnung finden Anwendung für Studierende, die in den Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Gestaltung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (im Weiteren nur HAWK) immatrikuliert sind.
- (2) Die besonderen Teile dieser Prüfungsordnung gelten für die jeweilig bezeichneten Studiengänge an der Fakultät Gestaltung der HAWK.
- (3) Der allgemeine Teil der Prüfungsordnung und der entsprechende besondere Teil der Prüfungsordnung bilden zusammen die Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang.
- (4) Der allgemeine Teil der Prüfungsordnung regelt die allgemeine Studienstruktur, die allgemeinen Studienziele und die allgemeinen Prüfungsstandards.
- (5) Der besondere Teil der Prüfungsordnung regelt die Besonderheiten eines Studienganges, mindestens
 - die Bezeichnung des Studienganges,
 - den zu erwerbenden Hochschulgrad,
 - Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement mit Transcript of Records,
 - Besonderheiten der Abschlussprüfung,
 - Studiendauer und Studienstruktur sowie
 - Inhalt, Art und Umfang der für den jeweiligen Studiengang angebotenen Module und die vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Abschlussprüfung

- (1) Ziel des Bachelor-Studiums ist die Vermittlung und der Erwerb der für die Berufsqualifizierung notwendigen künstlerischen, gestaltungsanwendungsbezogen und wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogene Qualifikationen.

Ziel des Master-Studiums ist die Vermittlung und der Erwerb umfassender, detaillierter und spezialisierter Kenntnisse, die aktuell vorhandene berufsfeldbezogene Wissensbestände und Methoden beinhalten. Hierzu gehört insbesondere die Fähigkeit, sich auch nach dem Studienabschluss selbstständig neues Wissen und Fähigkeiten anzueignen. Neben der vertieften gestalterischen Fach- und Methodenkompetenz und der Beherrschung des designwissenschaftlichen Instrumentariums verfügen die Absolventinnen und Absolventen über strategische Fähigkeiten, um auf komplexe Aufgabenstellungen, fachübergreifende Themenstellungen sowie die Veränderungen durch vermehrt globalisierte und

internationalisierte Märkte konzeptionell-analytisch reagieren zu können. Hierzu erlernen die Absolventinnen und Absolventen Forschungsstrategien zur Reflektion, Kontextualisierung und Lösung offener Fragestellungen auf der Basis gestaltungspraktischer und designwissenschaftlicher Methoden. Die Absolventinnen und Absolventen können Gruppen verantwortlich leiten.

- (2) Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch diese Prüfung soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Studiums erreicht hat.

§ 3 Zu erwerbende Hochschulgrade

- (1) Nach bestandener Abschlussprüfung an der Fakultät Gestaltung verleiht die Hochschule nach näheren Bestimmungen des besonderen Teils der Prüfungsordnung einen der folgenden Hochschulgrade:

- Bachelor of Arts
- Master of Arts

Darüber stellt die HAWK eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Diploma Supplement mit Transcript of Records in deutscher Sprache aus.

Der Kandidatin/dem Kandidaten werden auf Antrag eine Bescheinigung über ihre/seine Prüfungen erstellt.

§ 4 Strukturierung und allgemeine Dauer der Studiengänge

- (1) Das Studium ist in den Bachelor- und den Master-Studiengängen modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich zusammen gehörende Lehr- und Lerneinheit. Die angestrebten Lernergebnisse sind in den Modulbeschreibungen definiert. Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Kompetenzen, die verdeutlichen, was die Studierenden nach Abschluss eines Lernprozesses wissen, verstehen oder in der Lage sind zu vollbringen.
- (2) Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Sie dauern in der Regel ein Semester. Der mit dem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.
- (3) Module können aus in sich abgeschlossenen Teilen (Lehrveranstaltungen) bestehen.
- (4) Inhalt, Ausgestaltung, Lernziele und zu erwerbende Fachkompetenzen und Schlüsselkompetenzen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulkatalog im besonderen Teil der Prüfungsordnung (§ 34) niedergelegt.

- (5) Die Abstimmung der Lehre und Prüfungen eines Modules, gegebenenfalls mit seinen abgeschlossenen Teilen (Lehrveranstaltungen), obliegt dem Modulverantwortlichen, ebenso eine modulbezogene Evaluation, besonders hinsichtlich der angenommenen Arbeitsbelastung (Absatz 8).
- (6) Nach Abschluss eines Moduls mit mindestens der Note „ausreichend“ werden unabhängig von der für das Modul erzielten Prüfungsnote Leistungspunkte auf der Basis des European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (7) Leistungspunkte kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand und ermöglichen eine Quantifizierung der angestrebten Lernergebnisse. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand der Studierenden. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und die Vorbereitung und die Teilnahme an Leistungskontrollen und Prüfungen.
- (8) Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.500 bis 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in der Regel in 60 Leistungspunkte (entsprechend 30 Leistungspunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Leistungspunkt entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 bis 30 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht somit einem Creditpoint nach dem ECTS.
- (9) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen bei einem Bachelor-Studiengang drei Studienjahre, bzw. sechs Studiensemester mit zusammen 180 Leistungspunkten und bei einem Master-Studiengang zwei Studienjahre, bzw. vier Studiensemester mit zusammen 120 Kreditpunkten.
- (10) Die Fakultät Gestaltung stellt durch das Lehrangebot, die Gestaltung des Prüfungsverfahrens und den Aufbau der Studiengänge und Studienverläufe sicher, dass das Studium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Abschlussprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (11) Das Studium enthält Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Der Anteil der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule am Gesamtumfang wird im besonderen Teil der Prüfungsordnung (§ 34) geregelt.
- (12) Der Fakultätsrat kann nach Stellungnahme der Studienkommission das Angebot der Module verändern oder weitere Wahlpflichtmodule einführen, wenn diese hinsichtlich der angestrebten Qualifikation mit den anderen Modulen gleichwertig bleiben oder sind. Die Studierenden wählen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Wahlpflichtmodule aus.
- (13) Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Nach Festlegung der Fakultät im besonderen Teil der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang kann für einzelne Module auch Englisch Lehr- und Prüfungssprache sein.

§ 5 Studienberatung

- (1) Die Beratung zu Fragen der individuellen Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von den Lehrenden in den jeweiligen Studiengängen durchgeführt.

§ 6 Beendigung des Studiums

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche im besonderen Teil der Prüfungsordnung vorgegebenen Modulprüfungsleistungen (§ 34) und Abschlussprüfungsleistungen (§ 32) mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Das Studium ist erfolglos beendet, wenn ein Teil der Abschlussprüfung (§ 14) mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Prüfungs- oder Studienleistung im letzten Wiederholungsversuch gem. § 12 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung erneut nicht bestanden wurde.

§ 7 Teilzeitstudium

- (1) Es besteht im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums. Die allgemeingültigen Regelungen zum Teilzeitstudium werden in einer gesonderten Ordnung der HAWK geregelt.

§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Studierenden melden sich schriftlich bei der Prüfungskommission oder der von ihr beauftragten Person für die Studien- und Prüfungsleistungen an. Die Anmeldung geschieht in der Regel gemeinsam mit der endgültigen Einschreibung zur Teilnahme an einem Modul nach den Modulwahlen in der Regel in der ersten Einführungslehrveranstaltung oder innerhalb des von der Prüfungskommission festgesetzten Zeitraumes.

Abmeldungen von Prüfungsleistungen müssen spätestens vier Wochen nach Modulbeginn bei der Prüfungskommission oder der von ihr beauftragten Person, in der Regel der/die Modulverantwortliche, vorliegen.

- (2) Zugelassen wird, wer die nach der Modulbeschreibung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (3) Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt durch hochschulöffentlichen Aushang spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn.
- (4) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist die Kandidatin/der Kandidat in der von der Prüfungskommission festgelegten Form zu informieren.

- (5) Das An- und Abmeldeverfahren zu den Modulen und zu den Studien- und/oder Prüfungsleistungen kann in elektronischer Form durchgeführt werden. Bei einem Onlineverfahren sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.
- (6) Die Prüfungsergebnisse können von den Studierenden Online eingesehen werden. Die Studierenden sind verpflichtet ihre jeweiligen Leistungskonten regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 9 Formen und Arten von Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Die Modulprüfung besteht aus einer Gesamt- oder mehreren Teilprüfungsleistungen. Die Teilprüfungsleistungen werden benotet und entsprechend des studentischen Arbeitsaufwandes (studentischer Workload) gewichtet und entsprechend der studentischen Arbeitsaufwandes (studentischer Workload) gewichtet zu einer Gesamtnote zusammengeführt. Alle Teilprüfungen müssen bestanden sein. Die Prüfungsarten auch der einzelnen Teilprüfungsleistungen sind in diesem Abschnitt festgelegt.
- (2) Die Prüfungsleistungen sind hinsichtlich ihrer Art darauf auszurichten, vielfältige Kenntnisse und Fähigkeiten zu erfassen. Dabei empfiehlt sich die Kombination verschiedener Prüfungsarten. Die Prüfungsart und deren Prüfungsdauer werden durch die Prüferin bzw. den Prüfer festgelegt.
- (3) Modulprüfungen werden grundsätzlich von einer/einem Prüfenden abgenommen oder werden nach Ankündigung zum Modulbeginn als Kollegialprüfung festgelegt.

Das Projekt 6, die Abschlussprüfung im Studiengang BA und MA sowie integrative Projekte werden grundsätzlich von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. Bei einer Kollegialprüfung geben beide Prüfenden eine eigenständige Bewertung ab, aus der die Gesamtbewertung gemittelt wird. Die Beisitzerin oder der Beisitzer nimmt an der Prüfung teil oder bekommt Einsicht in alle Prüfungsunterlagen und ist vor der endgültigen Notenfestsetzung zu hören.

Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungen und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

- (4) Alle Prüfenden in einem Modul stimmen sich über Prüfungsart und -dauer miteinander ab und der/die Modulverantwortliche informiert darüber schriftlich die Prüfungskommission bis drei Wochen nach Beginn des Vorlesungsbetriebes, sofern diese von den Angaben in der Modulbeschreibung abweichen oder dort nicht eindeutig geregelt sind. Die Prüfungskommission oder die von ihr beauftragte Person informiert darüber die Studierenden rechtzeitig durch hochschulöffentlichen Aushang über die Prüfungsart, die Prüfungsdauer und sämtlich Prüfungstermine, zu denen die Leistungen zu erbringen sind.

(5) Prüfungsarten nach Maßgabe des besonderen Teils der Prüfungsordnung (§ 34) sind:

1. Projektarbeit (Absatz 6)
2. Präsentation (Absatz 7)
3. Klausur (Absatz 8)
4. Dokumentation/Praxisbericht/Hausarbeit (Absatz 9)
5. Arbeitsmappe (Absatz 10)
6. Integratives Projekt (Absatz 11)

(6) Eine Projektarbeit ist eine betreute Bearbeitung einer komplexen, fachpraxisorientierten Aufgabenstellung. Die Durchführung erfolgt Semester begleitend in Einzel- oder Gruppenarbeit. Im zeitlichen Ablauf des Moduls sind aus der Fachpraxis entlehnte Prüfungsteilleistungen zu erbringen, die in ihrer Summe die Prüfungsleistung ergeben.

(7) Eine Präsentation ist ein (mündlicher) Vortrag einer oder mehrerer Personen. Ein vorgegebenes Thema wird strukturiert und nachvollziehbar dargeboten. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit zu einem geführtem Dialog in diesem Fall übernimmt die präsentierende Person die Führung. Die Präsentierenden weisen nach, dass sie im Rahmen eines Vortrages in der Lage sind sich mit einem Bereich ihres Fachgebietes auseinander zu setzen und können sich fachlich kompetent ausdrücken. Eine Präsentation kann in überschaubarem oder in hochschulöffentlichem Rahmen stattfinden.

Arten der Präsentation:

- Abschlusspräsentation/Kurzpräsentation 5 – 7 Minuten
- Gruppenpräsentation pro Person 5 – 15 Minuten oder als Themenkomplex betrachtet siehe Zwischenpräsentation, Designpräsentation
- Zwischenpräsentation 10 – 45 Minuten
- Produkt-, Objekt-, Konzept-, Designpräsentation 10 – 45 Minuten
- Gestalterische Präsentation/Referat

Bei den vier letztgenannten Formen benennen die Prüfenden die genaue Zeitangabe, Abweichungen sind möglich, und geben sie zu Semesterbeginn bekannt.

Eine Gruppenpräsentation kann stattfinden, wenn alle Gruppenmitglieder mit einer Gesamtnote einverstanden sind, oder die Teilleistungen aller Gruppenmitglieder klar voneinander abgrenzbar sind. In diesem Falle ist es Aufgabe der Gruppe die Präsentation als

harmonische Gesamtleistung mit gelungenen Überleitungen zu gestalten.

Alle Präsentationen können digital (mit technischer Unterstützung) oder analog (ohne technische Unterstützung) durchgeführt werden, die jeweilige Form wird durch die Prüfenden festgelegt.

- (8) In einer Klausur soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (9) Eine Dokumentation/Hausarbeit/Praxisbericht soll Informationen zur weiteren Verwendung nutzbar machen. Die Angaben müssen die Rückverfolgung und/oder Reproduzierbarkeit eines Geschehens oder Sachverhaltes gewährleisten. Die Dokumentationsform kann einem gestalterischen und/oder einem wissenschaftlichen Schwerpunkt folgen.

Dokumentationsformen mit gestalterischem Schwerpunkt sind:

Druckschriften, Manuals, Styleguides, Bild(er)/Bildserien, Film- und Tonaufnahmen.

Dokumentationsformen mit wissenschaftlichem Schwerpunkt sind:

Projektbericht, Protokoll, wissenschaftlicher Bericht, Praxisbericht.

Beide Formen müssen einen Sachverhalt oder ein Geschehen sachlich wiedergeben und werden im Präteritum verfasst. Die wissenschaftliche Darstellungsform folgt der Beantwortung der sieben

W-Fragen (Warum/Wozu? Wer? Was? Wo? Wie? Wann? Wie viel?). Art und Umfang dieser Prüfungsleistung wird zu Beginn des Semesters in Würdigung des Ausbildungsniveaus und der zu bearbeitenden Themen durch die Prüfenden festgelegt. Der Umfang variiert nach Anzahl der in der Prüfung zu erwerbenden Leistungspunkte sowie den fachspezifischen Vorgaben des anbietenden Studienbereichs.

Der Richtwert für eine wissenschaftliche Dokumentation sind 10-30 DinA4 Seiten/a 350 Wörter pro Seite.

- (10) Eine Arbeitsmappe ist die Zusammenstellung der im Verlauf des Semesters erstellten Arbeiten und Übungen eines Moduls (künstlerische Arbeiten, Entwürfe, Referate, Hausarbeiten, am Rechner erstellte Arbeiten etc.), die zum Prüfungstermin abgegeben werden muss.
- (11) Das Integrative Projekt soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine angemessene Aufgabenstellung selbstständig nach

künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfung erfolgt gem. Prüfungsvorgaben Abs. 7, Gestalterische Präsentation.

- (12) Geeignete Arten von Prüfungen können in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer kann die Prüfungskommission beschließen, dass Prüfungen (nur) in Form einer Gruppenleistung erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (13) Prüfungen anderer Art können im besonderen Teil der Prüfungsordnung festgelegt werden, wenn diese sachgerecht sind und hinsichtlich Anforderungen und Verfahren Gleichwertigkeit mit den Prüfungsleistungen gemäß den Absätzen 6 bis 12 besteht.

§ 10 Nachteilsausgleich wegen außergewöhnlicher Härten

- (1) Macht die Studentin oder der Student glaubhaft, dass sie oder er aufgrund außergewöhnlicher Härten nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Weise abzulegen, ist ihr oder ihm im Wege des Nachteilsausgleichs auf begründeten Antrag hin durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Prüfungen unter entsprechend angepassten Prüfungsbedingungen, z. B. innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistungen in einer anderen Form, zu erbringen. In Zweifelsfällen können Gutachten oder andere geeignete Nachweise gefordert werden oder der Fall in der Prüfungskommission zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Außergewöhnliche Härten nach Abs. 1 können sich insbesondere ergeben, bei
 - Schwangerschaft,
 - Geburt,
 - Pflege eines Kindes, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht und das im eigenen Haushalt lebt,
 - einer andauernden oder ständigen Behinderung sowie
 - bei Pflege von nahen Angehörigen, die dauernd krank oder behindert sind
 - bei schwerwiegender und länger andauernder Erkrankung.
- (3) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist vor Ende des Bearbeitungszeitraumes für eine Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen, entsprechend zu begründen und der Härtegrad durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder anderer geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen. Ein Attest muss eine Aussage darüber enthalten, ob eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Ferner müssen in dem Attest der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Krankheit angegeben sein und die krankheits- oder behinderungsbedingten Hindernisse in klarer, nachvollziehbarer Weise erkennen lassen, die

einer fristgemäßen Bearbeitung entgegenstehen, wobei es nicht auf die medizinische Diagnose ankommt.

Die Abgabe einer formularmäßigen ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt den vorgenannten Anforderungen grundsätzlich nicht. Die Prüfungskommission kann für ihre Entscheidung weitere Stellungnahmen einholen, z. B. der Gleichstellungs- oder Schwerbehindertenbeauftragten, oder die Vorlage eines amtsärztlichen Attests oder Gutachtens verlangen.

- (4) Bearbeitungszeiträume für Studien- und Prüfungsleistungen dürfen im Wege des Nachteilsausgleichs um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Ein Nachteilsausgleich wegen außergewöhnlicher Härten darf nicht über das Prüfungssemester hinaus gewährt werden. In den Fällen, wo auf einen Antrag Nachteilsausgleich über die Frist des Satzes 1 oder über das Semesterende hinaus zu gewähren wäre, ist dieser Nachteilsausgleichs-antrag als Antrag auf Rücktritt von der Studien- oder Prüfungsleistung aus triftigem Grunde im Sinne des § 20 Absatz 2 anzusehen.

§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungsleistungen

- (1) Studierende, die sich in Zukunft einer mündlichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentin oder den Studenten. Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin oder eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Ein Modul ist nur bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungen bestanden sind.
- (2) Eine Modulprüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) Jede erstmalig nicht bestandene Modulprüfungsleistung kann im Regelfall zweimal wiederholt werden. Die Prüfungskommission legt die Prüfungsart der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 9 (5) neu fest. Wiederholungsprüfungen sind spätestens in dem auf den misslungenen Versuch folgenden Semester abzulegen. Für Prüfungsleistungen, für die nur jährlich eine Veranstaltung angeboten wird, können abweichende Wiederholungsfristen festgelegt werden. Bei Studienarbeiten und Praxisberichten kann auf Antrag des zu Prüfenden die Prüfungskommission einen zweckmäßigen Abgabetermin

festlegen. Bei Versäumnis dieses Termins oder bei einem Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden.

- (4) Prüfungen sind in der Regel in dem Semester abzulegen, für welches sie angemeldet worden sind, ansonsten gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dieses gilt nicht, wenn die Rücktrittsregelung nach § 8 Abs. 1 Satz 3 oder § 12 Abs. 2 greift.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich innerhalb der von der Prüfungskommission gesetzten und durch hochschulöffentlichen Aushang bekanntgemachten Meldefrist und in von der Prüfungskommission vorgegebener Form zu stellen.
- (2) Die Abmeldung von der Abschlussprüfung müssen spätestens sieben Tage vor Beginn der Prüfung bei der Prüfungskommission vorliegen.
- (3) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die nach dem besonderen Teil der Prüfungsordnung (§ 32) geforderten Module erfolgreich abgeschlossen hat und mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Abschlussprüfung an der HAWK für den entsprechenden Studiengang immatrikuliert war.
- (4) Davon abweichend kann auch eine Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgen, wenn noch nicht alle erforderlichen Module bestanden sind. Dies setzt voraus, dass ein Nachholen der noch fehlenden Leistungen innerhalb des Semesters, in dem die Abschlussprüfung abgelegt werden soll, ohne Beeinträchtigung der Abschlussprüfung erwartet werden kann.
- (5) Die Bekanntgabe der endgültigen Prüfungstermine erfolgt durch hochschulöffentlichen Aushang spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn.
- (6) Die Zulassung zur Prüfung oder die Versagung erfolgt durch Zeichnung der Studiendekanin/des Studiendekans spätestens zum Semesterbeginn.

§ 14 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:
 - Thesis (Projektarbeit)
 - Kolloquium mit Ausstellung
 - Öffentliche Präsentation

§ 15 Thesis (Projektarbeit), Kolloquium, Öffentliche Präsentation und Ausstellung

- (1) Die Thesis soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine angemessene Aufgabenstellung selbstständig nach künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Betreuung der Thesis wird von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer nach § 22 Absatz 1 übernommen; mindestens eine bzw. einer von diesen muss Professorin oder Professor oder Lehrkraft für besondere Aufgaben der HAWK an der Fakultät Gestaltung sein.
- (3) Für das Erlangen eines Kompetenzfeldes ist zur Betreuung der Thesis mind. eine Prüfende/ein Prüfender aus dem angestrebten Kompetenzfeld zu wählen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat schlägt der Prüfungskommission die Prüfenden für ihre oder seine Thesis vor.
- (5) Das Thema wird von den Prüfenden nach Anhörung der Studentin oder des Studenten festgelegt und durch die Prüfungskommission in aktenkundiger Form ausgegeben. Thema und Aufgabenstellung der Thesis müssen dem Ziel des Studiums und dem Zweck der Abschlussprüfung (§ 2), dem zu erwerbenden Hochschulgrad (§ 3) und der Bearbeitungszeit gemäß des besonderen Teiles der Prüfungsordnung (§ 32 Absatz 2) entsprechen.
- (6) Die Thesis für den Studiengang Bachelor of Arts kann in folgenden Formaten ausgearbeitet werden:
 - theoretisch
40 Seiten und dem Thema entsprechend aussagekräftige Bebilderung
 - theoretisch-gestalterisch
20 Seiten und mit dem Thema entsprechend aussagekräftiger Bebilderung sowie Entwürfen, Plänen oder Modellen etc.
 - gestalterisch/künstlerisch-gestalterisch
10 Seiten Konzepterläuterung und mit dem Thema entsprechend aussagekräftiger Bebilderung, sowie Entwürfen, Plänen oder Modellen etc.
- (7) Die Thesis für den Studiengang Master of Arts (Gestaltung) kann
 - eine gestalterisch-praktische Ausarbeitung mit einem zugehörigen Theorieanteil sein. Dies umfasst die praktische Ausarbeitung mit einer Dokumentation und einem Theorieanteil.

- oder eine rein theoretische Ausarbeitung des Themas. Die Ausarbeitung umfasst ca. 34.000 Wörter (ca. 85 DIN-A 4 Seiten).
- (8) Die Thesis kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn die Prüfungskommission dem zustimmt. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studentin oder des Studenten muss auf Grund der Angabe von objektiven Kriterien eindeutig abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (9) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Thesis wird im besonderen Teil der Prüfungsordnung (§ 32 Absatz 2) festgelegt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Erhält eine Studentin nach Ausgabe des Themas Kenntnis über ihre Schwangerschaft, kann das Thema zurückgegeben werden, ohne das Satz 2 Anwendung findet.
- (10) Bei der Abgabe der Thesis haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (11) Die Thesis ist fristgerecht bei der oder dem Vorsitzender der Prüfungskommission oder ihrem oder seinem Beauftragten abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Schriftliche und vergleichbare Teile sind in dreifacher Ausfertigung digital und gedruckt abzugeben. Die gedruckten Ausfertigungen müssen mindestens die Texte umfassen. Jeweils ein Exemplar wird den beiden Prüfern zur Verfügung gestellt. Eine dritte Ausfertigung der Thesis wird bei der Prüfungskommission hinterlegt.
- (12) Die Thesis ist innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Abgabe durch die Prüfenden zu bewerten.
- (13) Nach abschließender Bewertung verbleibt ein vollständiges Exemplar und/oder eine vollständige digitale Fassung der Thesis in der Fakultät. Die anderen als die schriftlichen oder vergleichbaren Teile, wie Pläne, Modelle und Ähnliches, werden der Studentin oder dem Studenten gegen eine ausreichende Dokumentation dieser Teile zurückgegeben.
- (14) Das Kolloquium erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe der Thesis. Im Kolloquium hat die Studentin oder der Student nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, Fächer übergreifend und Problem bezogene Fragestellungen selbstständig auf künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Grundlage zu beantworten und die Arbeitsergebnisse der Thesis in einem Fachgespräch zu verteidigen.
- (15) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Thesis als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer dieses Kolloquiums beträgt je Studentin oder Student in der Regel 30 Minuten (Bachelor) bzw. 60 Minuten (Master). § 9 gilt entsprechend.

Dazu wird die Arbeit im Format A1 in jeweils drei Postern im Rahmen der Abschlussausstellung zum Kolloquium präsentiert. Die zusätzliche Darstellung über Modelle, Objekte oder Installationen zur Erläuterung ist nach Rücksprache mit den betreuenden Prüfern möglich.

- (16) Die Leitung des Kolloquiums hat eine Vertreterin oder ein Vertreter der Prüfungskommission. Sie oder er führt Protokoll und nimmt nicht aktiv an der Prüfung teil. Eine Studentin oder ein Student des 4./5. Semesters BA oder MA ist bei dem Kolloquium Zuhörerin oder Zuhörer. § 22 Absatz 9 gilt entsprechend.
- (17) Die Ergebnisse der Thesis werden in einer öffentlichen Präsentation als Kurzpräsentation durch die Studierende bzw. den Studierenden oder die Studierenden vorgestellt. Die Präsentation ist eine eigenständige Prüfungsleistung der Abschlussprüfung.
- (18) Zur öffentlichen Kurzpräsentation wird zugelassen wer sowohl Thesis als auch Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat.
- (19) Die Prüferinnen und Prüfer („Jury“) der öffentlichen Präsentation im Sinne von § 22 werden von der Prüfungskommission bestellt und eingesetzt.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn Thesis und Kolloquium jeweils von jedem Prüfer mit mindestens „ausreichend“ und die öffentliche Präsentation insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn ein Teil mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Studiendekanin oder der Studiendekan hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Die Thesis und das Kolloquium kann, wenn ein Teil mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Bearbeitung der Wiederholung erfolgt im allgemeinen Verlauf des folgenden Semesters gemeinsam mit den anderen Abschlussprüfungen.
- (6) Eine Rückgabe des neuen Themas bei der Wiederholung der Thesis ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 13 Absatz 6) Gebrauch gemacht worden ist.
- (7) Die Wiederholung einer bestandenen Abschlussprüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung von Noten

(1) Die Prüfungsleistung wird bis zum Ende des jeweiligen Verwaltungssemesters von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	„sehr gut“	=	eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	=	„gut“	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	=	„befriedigend“	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	=	„ausreichend“	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	=	„nicht ausreichend“	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Bei der Berechnung des Durchschnitts wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Mittelwert bis 1,50	=	„sehr gut“
bei einem Mittelwert über 1,50 bis 2,50	=	„gut“
bei einem Mittelwert über 2,50 bis 3,50	=	„befriedigend“
bei einem Mittelwert über 3,50 bis 4,00	=	„ausreichend“
bei einem Mittelwert über 4,00	=	„nicht ausreichend“

(4) Besteht die Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, so werden diese, wenn nicht gesondert geregelt, entsprechend des Arbeitsaufwandes (Workload) gewichtet, zu einer Gesamtnote zusammengeführt und auf eine Note nach Absatz 3 errechnet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(5) Bei der Bildung von Gesamtnoten gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

- (6) Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidungen werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.
- (7) Sobald nicht nur die Ergebnisse des jeweiligen Jahrgangs, sondern aussagefähige Ergebnisse vorhergehender Jahrgänge vorliegen, so dass sich eine „Kohorte“ ergibt, wird die ECTS-Bewertung über die nachstehende prozentuale Verteilung, bestimmt:

die besten 10%	=	„A“
die nächsten 25%	=	„B“
die nächsten 30%	=	„C“
die nächsten 25%	=	„D“
die nächsten 10%	=	„E“

- (8) Für eine herausragende Abschlussprüfung kann die Fakultät den Zusatz „Mit Auszeichnung“ aussprechen.

§ 18 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Nach Abschluss des Studiums ist spätestens innerhalb von vier Wochen eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Diploma Supplement mit Transcript of Records in deutscher Sprache nach Muster des besonderen Teiles der Prüfungsordnung (§ 31) auszustellen. Als Datum aller Abschlussdokumente ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Die Urkunde beurkundet die Verleihung des Hochschulgrades gemäß des besonderen Teiles der Prüfungsordnung. Sie enthält mindestens folgende Angaben:
- Name der Hochschule und der Fakultät
 - verliehener Hochschulgrad
 - Studiengang
 - Name und Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen
 - Unterzeichnung durch die Fakultätsleitung und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission
 - Siegel der HAWK
- (3) Das Zeugnis belegt das erfolgreich abgeschlossene Studium in seinem ganzen Umfang mit sämtlichen Prüfungsleistungen. Es enthält mindestens folgende Angaben:
- Name der Hochschule und der Fakultät
 - vollständige Bezeichnung des Studienganges
 - Name und Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen
 - Thema der Thesis

- Einzelnoten und Gesamtnote der Abschlussprüfung
 - Liste der erfolgreich abgeschlossenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit Einzelnoten und deren Gesamtnote
 - die Ausrichtung des Studiums auf ein geregeltes Kompetenzfeld nach § 34 (2)
 - Unterzeichnung durch die Fakultätsleitung und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission
 - Siegel der HAWK
- (4) Das Diploma Supplement ist ein Text mit einheitlichen Angaben zur Beschreibung von Hochschulabschlüssen (Grade, Zertifikate, Prüfungen etc.) und damit verbundener Qualifikationen. Es dient als ergänzende Information zu Urkunde und Zeugnis und soll international und auch national die Bewertung und Einstufung von akademischen Abschlüssen sowohl für Studien- als auch Berufszwecke erleichtern und verbessern.
- Es soll der Diploma Supplement-Vorlage von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES folgen.
- (5) Bei endgültigem Nicht-Bestehen des Studiums erhält die Studentin oder der Student auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung über die von ihr oder ihm erbrachten Leistungen, inklusive aller Fehlversuche, oder eine Bescheinigung über alle bestandenen Prüfungen.
- (6) Beim Verlassen der HAWK oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Thesis nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin oder der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde die Zulassung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch einen Bescheid nach § 18 (5) zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die den Abschluss eines Studiums bestätigende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfungsleistung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüflinge können sich bis spätestens vier Wochen nach Modulteilnahmebestätigung, schriftlich ohne Angabe von Gründen aus einer Modulteilnahme und somit von einer abzulegenden Prüfung abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Studentin oder der Student ohne triftige Gründe:
 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder den Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht einhält, ohne sich fristgerecht abgemeldet zu haben,
 2. nach Beginn der Prüfungsleistung von dieser zurücktritt oder,
 3. die Wiederholungsprüfung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Die Prüfungskommission kann in Zweifelsfällen den Nachweis der Erkrankung durch eine amtsärztliche Bescheinigung führen lassen. Bei Krankheit eines zu erziehenden Kindes oder einer zu pflegenden Person ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, bestimmt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (5) Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stört, wird von der jeweiligen Aufsichtsperson von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Studentin oder der Student kann einen begründeten Antrag stellen, dass die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 von der Prüfungskommission überprüft wird.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und berufspraktischen Tätigkeiten

- (1) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Prüfungskommission zuständig.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 NHG werden Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl, 2007 II S. 712) erbracht wurden, anerkannt, es sei denn die HAWK weist wesentliche Unterschiede zu den nach der einschlägigen Prüfungsordnung der HAWK zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen nach

Es wird auch auf die Section V der Lisbon Convention (Convention on the recognition of qualifications concerning higher education in the european region) verwiesen.

Abschnitt V: Anerkennung von Studienzeiten der Lisbon Convention

Artikel V.1

Jede Partei hat die Studienzeiten im Rahmen eines beendeten Hochschulstudiums an der anderen Partei anzuerkennen. Die Anerkennung sollte die Studienzeiten beinhalten, die an der Partei, deren Anerkennung gesucht wird, zur Erreichung des Studienziels vorgegeben sind. Es sei denn, dass sich wesentliche Unterschiede zwischen den Studienzeiten der Parteien zeigen, die einander ersetzen sollen.

Artikel V.2

Alternativ soll es für eine Partei ausreichend sein einer Person auf Antrag die Studienleistung anzuerkennen, die innerhalb der Rahmenbedingungen der jeweils anderen Partei erbracht worden sind und die Bestimmungen von Artikel V.1 sinngemäß angewendet werden.

Artikel V.3

Insbesondere erleichtert jede Vertragspartei die Anerkennung von Studienzeiten, wenn:

- a) es eine vorherige Vereinbarung gibt zwischen einerseits der Hochschule oder der zuständigen Behörde für die Anerkennung, die angestrebt wird und*
- b) andererseits die Hochschule, in der die Zeit des Studiums abgeschlossen wurde, ein Zertifikat oder ein Nachweis einer erfolgreichen Studienleistungen innerhalb der vorgeschriebenen Anforderung der Studienzeit ausgibt.*

- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend; Absatz 3 gilt außerdem auch für Fachhochschulen und Berufsakademien.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn keine Vergleichbarkeit gegeben ist, z. B. eine unbenotete Leistung als eine benotete anerkannt werden soll.
- (6) Für die Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten gutgeschrieben.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.
- (8) Eine Anrechnung von berufspraktischen Tätigkeiten unterliegt dem gleichen Vorgehen wie in den Absätzen 2 bis 4.
- (9) Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (10) Im Fall der Ablehnung der Anrechnung von inner- und außerhochschulischen Studienzeiten, Qualifikationen und Kompetenzen erfolgt die Ablehnung schriftlich. Zugleich ist auf das Widerspruchsverfahren gem. § 27 hinzuweisen.
- (11) Für Anerkennung von Studienzeiten und Qualifikationen im Rahmen eines Mobilitätsfensters gelten die Vorgaben des besonderen Teils der Prüfungsordnung insbesondere §35 (Master).

§ 22 Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat mindestens eine Prüfungskommission bestellt. Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse zu allen Fragen, die die Durchführung von Prüfungsleistungen betreffen. Die Prüfungskommission kann auch durch die Studienkommission bestellt sein.
- (2) Gibt es mehr als eine Prüfungskommission, wird jeder Studiengang einer der existierenden Prüfungskommissionen zugeordnet. Den Prüfungskommissionen gehören jeweils an:
 - Studiendekanin / Studiendekan (ohne Stimmrecht) als Vorsitzende / Vorsitzender
 - drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten und stellvertretend den Vorsitz übernehmen können
 - ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist

- zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden
 - beratendes Mitglied der Gruppe der MTV
- (3) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (4) Die Studiendekanin / der Studiendekan kann ein Mitglied aus der Professorengruppe als ihren/seinen Vertreter ihre/seine Vertreterin einsetzen. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe anwesend sind.
 - (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
 - (6) Für die Prüfungskommission gilt die Geschäftsordnung der HAWK. Über die Sitzungen der Prüfungskommissionen werden Niederschriften geführt.
 - (7) Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Vorsitzende / der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie / er berichtet der Prüfungskommission über diese Tätigkeit. Eine von ihr / ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
 - (8) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
 - (9) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Studiendekanin oder den Studiendekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 23 Prüfungsamt

- (1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungskommission gem. § 22 sind die Prüfungsämter der Fakultät für die Organisation und Koordination des Bachelor- und Masterprüfungsverfahrens zuständig.
- (2) Die Aufgaben der Prüfungsämter umfassen u. a.:
 - Führung der Prüfungsakten
 - Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungsleistungen
 - Koordinierung des An- und Abmeldeverfahrens für Studien- und Prüfungsleistungen
 - Koordinierung der Prüfungstermine während der Prüfungsperiode und Aufstellung von entsprechenden verbindlichen Prüfungsplänen

- Bekanntgabe der Prüfungstermine, Namen der Prüfer und der Meldefristen für die Prüfungen
- Unterrichtung der Prüferinnen und Prüfer über die Prüfungstermine
- Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
- Aufstellung von Listen der Prüflinge eines Prüfungstermins
- Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modul- und Modulteilprüfungen, zur Abschlussprüfung und Erteilung der Zulassungen im Prüfungsverwaltungssystem sowie der Bescheinigung über die erreichten Leistungen im Falle eines Abbruchs oder Hochschulwechsels
- Ausfertigung und Aushändigung von den Urkunden, Zeugnissen, Transcript of Records, Diploma Supplement
- Vorbereitung von Bescheiden über das endgültige Nichtbestehen von Prüfungen, das Nichtbestehen von der Thesis oder Kolloquium etc.
- Zuarbeit für die Prüfungskommission
- Verbuchen der Leistungen der Studierenden im Prüfungsverwaltungssystem
- Bearbeitung der Anträge auf Einsicht in die Prüfungsakte

§ 24 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungsleistungen können nur Mitglieder und Angehörige der HAWK, einer anderen Hochschule oder Außenstehende bestellt werden, die in dem betreffenden Modul oder einem Teilgebiet dieses Modules zur selbstständigen Lehre befähigt sind.

Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die nicht zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, sowie in beruflicher Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die nicht Mitglieder der HAWK sind, können in geeigneten Modulen oder Prüfungsgebieten von der Prüfungskommission zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

Zu Prüferinnen oder Prüfern bzw. zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellte Personen müssen mindestens die durch die Abschlussprüfung des Studienganges festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen oder zweifelsfrei anerkannte Fachleute in dem zu prüfenden Gebiet sein und eine zweijährige Berufserfahrung haben.

- (2) Die Durchführung und Bewertung von Modulprüfungen erfolgt durch die Modulverantwortliche als Prüferin oder den Modulverantwortlichen als Prüfer, sofern die Prüfungskommission nichts anderes beschließt.

Der oder die Modulverantwortliche schlägt der Prüfungskommission eine geeignete Person als weitere Prüferin oder weiteren Prüfer oder als Beisitzerin oder Beisitzer im Sinne von § 9 (3) vor.

Teilprüfungsleistungen können von den dafür eigenverantwortlich Lehrenden durchgeführt und bewertet werden, sofern die Prüfungskommission nichts anderes beschließt.

- (3) Die Bewertung der Abschlussprüfung (Thesis, Kolloquium, Öffentliche Präsentation) wird von je mindestens zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer vorgenommen.
- (4) Die Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfungsleistung, durch Aushang bekannt gegeben werden, sofern diese nicht die Modulverantwortlichen oder die anderen in einem Modul eigenverantwortlich Lehrenden sind.

§ 25 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

- (1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung bei der Prüfungskommission zu stellen. Diese bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 26 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Prüfungskommission weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Die Prüfungskommission kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere Zulassung zur Prüfungsleistung, Versagen der Zulassung, Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Anmeldungs- und Prüfungstermine, durch Aushang bekannt gemacht werden.
- (3) Bei hochschulöffentlichen Bekanntmachungen sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 27 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu

geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

- (2) Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet und die Einwände des Prüflings konkret und substantiiert sind, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab.

Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Die Prüfungskommission kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 24 besitzen. Der Studentin oder dem Studenten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Ist der Widerspruch begründet, beschließt die Prüfungskommission, dass die Prüfungsleistung erneut bewertet oder die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (5) Ist der Widerspruch nicht begründet, beschließt die Prüfungskommission, dass die bisherige Bewertung der Prüfungsleistung bestehen bleibt.
- (6) Der Widerspruch wird innerhalb eines Monats vom Vorsitzenden der Prüfungskommission beschieden.

§ 28 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Dieser allgemeine Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach seiner Bekanntgabe im Verkündungsblatt der HAWK für alle Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Gestaltung in Kraft. Er gilt erstmalig für Studierende, die Ihr Studium nach Bekanntgabe im Verkündungsblatt beginnen.
- (2) Für Studierende, die an der Fakultät Gestaltung im Bachelor of Arts mit der Prüfungsordnung 2005 und Master of Arts mit der Prüfungsordnung 2005 immatrikuliert sind, gilt die bisherige Prüfungsordnung 2005.

- (3) Das Studienangebot (Vorlesungen, Übungen, Seminare etc.) für die an der Fakultät Gestaltung bestehenden Studiengänge wird bis zum Ende der Regelstudienzeit angeboten. Betreuungsangebote und Gelegenheit zur Prüfung besteht darüber hinaus für zwei Folgesemester.
- (4) Die Studierenden können auf Antrag in die neue Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag muss in der Zeit wie in Abs. 3 beschrieben erfolgen. Die Anerkennung der bis zum Zeitpunkt der Antragstellung geleisteten Prüfungsleistungen wird von der Prüfungskommission durchgeführt.

Prüfungsordnung

Besonderer Teil

Studiengang Bachelor of Arts (Gestaltung)

Fakultät Gestaltung

HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst

Hildesheim/Holzminden/Göttingen

§ 29	Bezeichnung des Studiengangs	24
§ 30	Zu erwerbender Hochschulgrad	24
§ 31	Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement	24
§ 32	Abschlussprüfung	24
§ 33	Studiendauer und Studienstruktur	25
§ 34	Inhalt, Art und Umfang der angebotenen Module und die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen	25
§ 35	Mobilitätssemester	26
§ 36	Inkrafttreten	26

Anlage 1	Bachelor-Urkunde
Anlage 2	Bachelor-Zeugnis
Anlage 3	Diploma Supplement
Anlage 4	Studienstruktur - Übersicht Bachelor of Arts (Gestaltung)
Anlage 5	Studienverläufe der Kompetenzfelder
Anlage 6	Auswahlkatalog - Übersicht
Anlage 7	Modulkatalog

§ 29 Bezeichnung des Studiengangs

- (1) Der Studiengang trägt die Bezeichnung „Gestaltung“.
- (2) Der Studiengang ist ein künstlerisch-wissenschaftliches Studium im Sinne des NHG.

§ 30 Zu erwerbender Hochschulgrad

- (1) Nach erfolgreichem Studium und bestandener Abschlussprüfung verleiht die HAWK folgenden Hochschulgrad:
Bachelor of Arts (abgekürzt B.A.)

§ 31 Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die HAWK eine Urkunde, über den erfolgreichen Abschluss des Studiums und der Abschlussprüfung ein Zeugnis und ein Diploma Supplement aus.
- (2) Die Urkunde entspricht dem Muster in Anlage 1.
- (3) Das Zeugnis entspricht dem Muster in Anlage 2.
- (4) Das Diploma Supplement entspricht dem Muster in Anlage 3.
- (5) Auf dem Zeugnis wird die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung nach § 32 (6), die Gesamtbewertung der Modulprüfungen nach § 34 (5) und die Gesamtnote ausgewiesen. Die Gesamtnote errechnet sich nach folgendem Gewichtungsschlüssel:
 - Gesamtbewertung der Modulprüfungen 2fach
 - Gesamtbewertung der Abschlussprüfung 1fach
 - Gesamtnote = Summe der gewichteten Bewertungen geteilt durch 3

Die Gesamtnote wird gemäß §17 (3) berechnet und mit der ECTS-Note gemäß § 17 (7) ausgewiesen.

§ 32 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung nach § 2 (2) besteht aus den in § 14 (1) genannten und in § 15 beschriebenen Teilen.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt 375 Arbeitsstunden in einem Zeitraum von 8 Wochen zwischen Ausgabe des Themas und Abgabe der Gesamtarbeit.
- (3) Der Zeitpunkt des Kolloquiums wird von der Prüfungskommission festgelegt.

- (4) Der Zeitpunkt und die Dauer der öffentlichen Präsentation wird von der Prüfungskommission festgelegt.
- (5) Die einzelnen Teile der Abschlussprüfung werden eigenständig bewertet und auf dem Zeugnis mit den Bewertungen gemäß §17 (2 und 3) sowie den ECTS-Noten gemäß § 17 (7) ausgewiesen.
- (6) Die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung erfolgt nach folgendem Gewichtungsschlüssel:
 - Thesis (Projektarbeit) 4fach
 - Kolloquium mit Ausstellung 2fach
 - Öffentliche Präsentation 1fach
 - Gesamtbewertung = Summe der gewichteten Bewertungen geteilt durch 7
 Die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung wird gemäß §17 (3) berechnet und mit der ECTS-Note gemäß § 17 (7) ausgewiesen.

§ 33 Studiendauer und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 4 (9) drei Studienjahre, bzw. sechs Studiensemester mit zusammen 180 Kreditpunkten.
- (2) Die Studienstruktur ist in der Anlage 4 dargestellt.

§ 34 Inhalt, Art und Umfang der angebotenen Module und die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen

- (1) Es werden Pflichtmodule (PM) und Wahlpflichtmodule (WPM) angeboten. Pflichtmodule sind zu belegen und abzuschließen. Wahlpflichtmodule sind zusammengefasst und in einem Auswahlkatalog_übersichtlich dargestellt (Anlage 4). Wahlpflichtmodule sind gemäß der quantitativen Vorgabe innerhalb der Studienstruktur-Übersicht (Anlage 4) nach Maßgabe des tatsächlichen Angebots auszuwählen.
- (2) Folgt die Studentin oder der Student dem Studienverlaufsplan eines Kompetenzfeldes wird dies auf dem Zeugnis und Diploma Supplement als Zusatz entsprechend ausgewiesen. Durch eine Auswahl der Module kann die Studentin oder der Student auch mehrere Kompetenzfeld-Studienverlaufspläne erfüllen. Diese werden als Zusatz auf dem Zeugnis und Diploma Supplement ausgewiesen.
- (3) Inhalt, Art und Umfang der angebotenen Module ist im Modulkatalog (Anlage 5) beschrieben.
- (4) Die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Art der Prüfungsleistungen ist im Modulkatalog (Anlage 5) beschrieben.

- (5) Für die Bildung der Gesamtbewertung der Modulprüfungen im Zeugnis wird jede Note der Pflicht- und Wahlpflichtmodule gewichtet entsprechend der anteiligen Anzahl der Leistungspunkte, die für das Modul im Modulkatalog (Anlage 5) beschrieben sind. Die Gesamtbewertung der Module wird gemäß §17 (3) berechnet und mit der ECTS-Note gemäß § 17 (7) ausgewiesen.

§ 35 Mobilitätssenster

- (1) Out-of-College: Studierende im Studiengang Bachelor of Arts (Gestaltung) können 12 Leistungspunkte im Rahmen der Module Out-of-College an anderen Fakultäten der HAWK, an niedersächsischen Hochschulen und/oder jeder anderen Hochschule erwerben. Die Anerkennung erfolgt gem. § 21 Abs. 2 und 3.
- (2) Auslandssemester: Studierende können im Studiengang Bachelor of Arts (Gestaltung) einmalig bis zu 30 Leistungspunkte an ausländischen Hochschulen erwerben. Anerkannt werden hierfür im Einzelnen die Integrativen Projekte 1 und 2 (2 x 9 LP) und die Out-of-College (2 x 6 LP).

Oder:

Praxissemester: Studierende im Studiengang Bachelor of Arts (Gestaltung) können einmalig bis zu 30 Leistungspunkte für die Zusammenarbeit mit der Berufspraxis anrechnen lassen. Im Rahmen eines Praxissemesters können umfangreiche, individuelle Experimentalstudien in Zusammenarbeit mit Firmen, Büros und Museen im Gestaltungsbereich durchgeführt werden.

Die Anrechnung dieser studentischen Arbeitsleistung erfolgt bis zu 30 Leistungspunkte und ist

4. oder 5. Semester möglich. Hierfür entfällt der Nachweis für die Module Integrative Projekte 1 und 2. sowie der Module Out-of-College.

Einzelne Verfahrensschritte werden in einem Leitfaden beschrieben.

- (4) Im Übrigen sind die Angaben des § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Dieser besondere Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach seiner Bekanntgabe im Verkündungsblatt der HAWK in Kraft.
- (2) Er gilt erstmalig für Studierende, die Ihr Studium nach Bekanntgabe im Verkündungsblatt beginnen.

Anlagen

BACHELOR-URKUNDE

Die
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK)
Hildesheim/Holzminde/Göttingen
Fakultät Gestaltung

verleiht mit dieser Urkunde

Herr/Frau
geboren am

in

den Hochschulgrad **BACHELOR OF ARTS**
abgekürzt B.A., nachdem sie die
Abschlussprüfung im Studiengang

GESTALTUNG
bestanden hat.

Hildesheim, den _____

_____ Dekan/in

_____ Studiendekan/in

BACHELOR-ZEUGNIS

Herr/Frau

geboren

in

hat die Abschlussprüfung im Studiengang

Gestaltung

ggf. Kompetenzfeld

bestanden.

Modulprüfungen	Credits	Einzelnote
<hr/>		
gem. Modulbeschreibungen/Titel		

THEMA DER BACHELOR-THESIS:

Gewichtung		Credits	Einzelnote
<hr/>			
Gesamtbewertung der Abschlussprüfung	1-fach	15	
Gesamtbewertung der Modulprüfungen	2-fach	165	
Gesamtnote		180	

Hildesheim, den

Dekan/in

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 Familienname *«Nachname»*
- 1.2 Vorname *«Vorname»*
- 1.3 Geburtsdatum *«GebDatum»*
- Geburtsort *«GebOrt»*

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

«Mtknr»

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Arts - B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

--

2.2 Hauptstudienfach oder – fächer für die Qualifikation

Gestaltung

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

*HAWK - Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holz Minden/Göttingen*

Status (Typ / Trägerschaft)

Fachhochschule des Landes Niedersachsen

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

(wie 2.3)

Status (Typ / Trägerschaft)

(wie 2.3)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

deutsch / englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

*Undergraduate / first degree (three years),
with bachelor thesis (8 weeks, 12 CP)*

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

drei Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

*deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG und eine besondere künstlerische Befähigung
oder eine überragende künstlerische Befähigung
oder eine entsprechende ausländische Berechtigung*

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Ziel des Bachelor-Studiums ist die Vermittlung und der Erwerb der für die Berufsqualifizierung notwendigen künstlerischen, gestaltungsanwendungsbezogenen und wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogene Qualifikationen.

- *Möglichkeit zur Ausrichtung des Studiums auf ein besonderes "Kompetenzfeld"*
 - *Advertising Design*
 - *Branding Design*
 - *Digitale Medien*
 - *Farbdesign*
 - *Grafikdesign*
 - *Innenarchitektur*
 - *Lighting Design*
 - *Metallgestaltung*
 - *Produktdesign*

Erläuterungen zu den Kompetenzfeldern

Kompetenzfeld Advertising Design

Die Absolventinnen und Absolventen

- analysieren und nutzen souverän verschiedene Werbeformen und -mechaniken
- entwickeln Ideen, Konzepte, Text und Layout für Kampagnen und crossmediale Kommunikation
- verstehen werbliche Kommunikation als ein komplexes System mit verschiedenen Medien und Wirkungsweisen
- sind vertraut mit den gängigen Techniken der Digitalen und zeitbasierten Medien, der Fotografie sowie des DTP und den daraus folgenden Produktionstechniken (insbesondere in dem von ihnen selbstgewählten Schwerpunkten innerhalb des Advertising Design)
- können verschiedene Gestaltungstechnik werblich einsetzen (von Komposition über Typografie, Farbe bis inhaltlicher Text-Bild-Bezug)
- können die Umsetzung der Kampagnen planen
- wenden Zielgruppenanalysen und -strategien an
- sind in der Lage, Zielgruppen und den Markt in überschaubarem Rahmen eigenständig zu untersuchen und zu bewerten
- können ihre Arbeit gesellschaftlich und soziologisch einordnen
- haben ein ethisches und soziales Bewusstsein für ihre Tätigkeit

Kompetenzfeld Branding Design

Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen insbesondere über ein strategisches und konzeptionelles Denken;
- wenden Zielgruppenanalysen und -strategien an;
- können strategische Prozesse gestalterisch umsetzen;
- sind in der Lage ein Erscheinungsbild einer Marke zu entwickeln und zu gestalten;
- besitzen einen sicheren Umgang mit analogen und digitalen Werkzeugen;
- präsentieren medienübergreifend und zielgruppenspezifisch;
- verfügen über fundierte Kenntnisse in Schrift und Typografie;
- und nutzen ein mittelkomplexes Gestaltungsrepertoire aus Bild-Text-Bezug, Farbe und Form, sowie allen anderen grafischen Elementen der visuellen Kommunikation im Bezug auf das Corporate Branding.

Kompetenzfeld Digitale Medien

Die Bachelorabsolventen verstehen Technologien als kreatives Gestaltungsmittel und können diese im Agenturbereich oder freiberuflich im gestalterisch dominierten Bereich einzusetzen. Sie verknüpfen die eigene Kreativität mit Technologien und erkunden die Technik in Hinblick auf ihre kreativen, noch nicht ausgeschöpften Potentiale (Creative Technologies).

Die Absolventen kennen die basalen Kommunikations- und Interaktionsmittel im Bereich der aktuellen Medien. Das betrifft insbesondere die Bereiche des Motion Designs, Audio- und Video-Anwendungen, Animation, Film, Produktion von Apps, sowie soft- und hardwarebasierte Interaktionsanwendungen für mediale Räume. Die Bachelorabsolventen sind in der Lage gestalterische Lösungen zu konzipieren und auf diese wiederum auf die o.g. Interaktionsmittel zu übertragen und als lauffähige Prototypen anzufertigen. Sie beherrschen sowohl die Gestaltung mittels des ‚Faktor Zeit‘ als auch die Konzeption fortlaufender (ggf. automatisierter) Gestaltungsprozesse. Die Absolventen verbinden also die Konzeption und Ausführung gestalterischer Lösungen für mobile und fixierte Informationssystemen im Bereich der aktuellen digitalen Medien.

Kompetenzfeld Farbdesign

Die Absolventinnen und Absolventen

- setzen das Wissen um die Bedeutung von Farbe bei Wahrnehmungs- und Verarbeitungsprozessen methodisch in Konzeption und Entwurf von strategischer Farbplanungen ein. Sie wenden die Kenntnisse über die Wirkung von Farbe auf Wohlbefinden, Psyche und Verhalten spezifisch für den Bereich Human Factors als strategisch zukunftsfähige Guideline [Lern- und Arbeitswelten oder Home- u. Health & Care] in der Architektur- und Produktgestaltung an;
- lassen Kreativität und künstlerisches Einfühlungsvermögen zur Farbgestaltung und Farbigkeit in die Kommunikation, Beratung und Konzeptfindung einfließen;
- verknüpfen das Wissen aus Kunst-, Design- und Kulturgeschichte, den Grundlagen des Designmanagements und des -marketings, der Naturwissenschaft, des Handwerk und die Technik zur Gestaltung mit dem spezifischen Thema ‚Farbe‘;
- wenden farbtheoretische und farbästhetische Funktionsprinzipien sowie Farbmanagement und Farbmarketing in Gestaltungsprozessen kreativ-experimentell bis strategisch zielorientiert an und können dieses weiterentwickeln;
- besitzen Kompetenz zu grundlegenden Planungs- und Gestaltungsprozessen sowie der spezifischen digitalen und analogen Konzeptentwicklung für Farbe, Struktur und Oberfläche, zur Farbigkeit von Produkten, Serien, Kollektionen, sowie von Architektur, Innenarchitektur, Zukunftsprozessen und Trendprofilen;
- verfügen über ein zukunftsorientiertes, strategisches und marketingorientiertes Denken und methodisches Handeln unter dem Fokus von Farbigkeit – Wirkung- Kommunikation.

Das Arbeitsfeld von Farb-DesignerInnen kann daher im Bereich Architektur- und/oder Produktgestaltung sowie Zukunfts- und Trendforschung liegen, die Farbmasterplanung von Stadträumen, einzelnen Bauwerken oder (wirkungsorientierten) Innenräumen umfassen, sowie Farb- und Materialkollektionen, bzw. das Themenspektrum ‚Color and Trim‘ für individuelle und industrielle Produkte beinhalten.

Kompetenzfeld Grafikdesign

Die Absolventinnen und Absolventen

- kennen sämtliche Printmedien und Druckvorstufen, künstlerische Druckverfahren, Fotografie, interaktive sowie zeitbasierte Medien;
- können Information zielgruppengerecht strukturieren und visualisieren;
- analysieren und nutzen speziell die Kommunikationsmittel der crossmedialen Kommunikation, Ideenfindung und die Text-Bild-Spannung;
- verfügen über ein Wissen in Schrift und Typografie und können es sicher anwenden;
- sind mit der Komposition zweidimensionaler Flächen vertraut und beherrschen das hierzu nötige Repertoire aus Bild-Text-Bezug, grafischen Elementen, Farbe, Proportion und Ausschnitt;
- haben Kenntnisse in Kunst- und Designgeschichte und ein Überblick über die aktuellen Tendenzen in der Visuellen Kommunikation.

Kompetenzfeld Innenarchitektur

Die Absolventinnen und Absolventen

- kennen die Grundlagen der Kunst- und Tageslichttechnik, Lichtplanung und Lichterzeugung;
- kennen die Grundlagen des architektonischen Entwurfes und der Raumbildung;
- beherrschen die Gütekriterien der Beleuchtungstechnik (Beleuchtungsstärkeniveau, Gleichmäßigkeit, Blendung etc.) wie auch die Ziele und Merkmale der der Lichtqualität (Orientierung in Raum und Zeit, Funktion, Architektur-Integration, Komfort);
- sind versiert in praktischen Umgang mit Lampen, Leuchten, Tageslichtsystemen und Regel/Steueranlagen;
- verfügen über ein geschärftes Umwelt-Bewusstsein und einen kompetente Umgang mit der Architektur bzw. dem architektonischen Umfeld;
- besitzen ein ausgeprägten Verständnis und Erfahrung im Wechselspiel von Licht, Material, Raum;
- sind vertraut mit den Konzepten der visuellen Wahrnehmung und der emotionalen Wirkung des Lichtes und können diese bei der Beleuchtungsplanung sinnvoll integrieren;
- kennen die bei der Beleuchtungsplanung im Innen- und Außenraum relevanten Normen und Empfehlungen sowie die Honorarordnungen;
- beherrschen alle für die Dokumentation und Planung notwendigen CAD-, Lichtplanungs- Präsentations- und Bildbearbeitungsprogramme;
- können mit Hilfe der oben genannten Kenntnisse und Fertigkeiten eigenständig einen Beleuchtungs-Entwurf erstellen, planerische detaillieren präsentieren, überprüfen und dokumentieren.

Kompetenzfeld Lighting Design

Die Absolventinnen und Absolventen

- gestalten innenarchitektonische Räume, die sowohl ästhetischen als auch technischen Anforderungen gerecht werden. Sie setzen Räume und Gebäude mit menschlichen Bedürfnissen und Maßstäben in Beziehung;
- erkennen ihre Aufgaben in der Gesellschaft, besonders bei der Erstellung von Entwürfen, die sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Faktoren Rechnung tragen;
- besitzen Kenntnisse in den bildenden Künsten bezüglich ihres Einflusses auf die Qualität der innenarchitektonischen Gestaltung;
- kennen die Geschichte und Lehre der Architektur, Innenarchitektur und der damit thematisch verwandten Künste, Technologien und Geisteswissenschaften;
- erarbeiten selbstständig Nutzungs- und Funktionskonzepte;
- gestalten Räume mit szenischen Mitteln und präsentieren Marken dreidimensional;
- sind geübt in der Ideenfindung und Entwicklung von Entwurfskonzepten und können diese kommunizieren mit Hilfe von Handzeichnungen, Modellen und digitalen Hilfsmitteln;
- setzen ein Konzept unter besonderer Berücksichtigung der Gestaltungsschwerpunkte Material, Farbe und Licht konstruktiv um;
- erstellen Baupläne und Gestaltungskonzepte mit dem Einsatz von CAD- und Rendering Programmen;
- verstehen konstruktive und gestalterische Zusammenhänge von Tragkonstruktionen und Ausbaukonstruktionen unter Einbeziehung von Schall- und Wärmeschutz, Brand- und Feuchtigkeitsschutz, Licht- und Gebäudetechnik sowie der Vorschriften der Konstruktionselemente;
- kennen die Grundzüge der VOB, HOAI sowie die Grundlagen der Bauökonomie, Bauökologie und Baudurchführung.

Kompetenzfeld Metallgestaltung

Die Absolventinnen und Absolventen

- kennen die gestaltungsrelevanten Metalle und wenden deren manuelle, sowie serielle Produktionsverfahren an;
- nutzen die CAD-Grundlagen im 2D- und 3D-Bereich;
- haben eine individuelle, künstlerische Position bzw. Handschrift erkennbar entwickelt;
- haben ihre individuellen manuellen Fertigkeiten professionalisiert;
- verfügen über ein basales Wissen zur Geschichte und Kenntnisse der Kunst;
- können ein Konzept und ggf. Variationen des Entwurfes entwickeln;
- verfügen über die Fähigkeit zur Realisation (Modell, Prototyp, Unikat).

Kompetenzfeld Produktdesign

Die Absolventinnen und Absolventen

- kennen das Zusammenwirken von Mensch und Objekt;
- nutzen die Geschichte des Produkt-Design im kulturellen Zusammenhang;
- haben eine entwickelte Sensibilität für die Bedeutung des Designs im gesellschaftlichen Zusammenhang. Sie verfügen über basale Kenntnisse zu den ökologisch-ökonomischen Zusammenhängen im Arbeitsfeld des Produktdesigns;
- definieren Produktfunktionen, die Produktsprache und setzen sie zur Bewertung von Entwürfen / Varianten ein;
- nutzen alle Materialien und handwerklichen Techniken des Modellbaus (analog und digital) und verwenden u.a. 3D-Drucker;
- entwickeln und präsentieren mit Hilfe analoger und digitaler Darstellungstechniken (bspw. Zeichnen, Marker, CAD) ihre Gestaltungskonzepte;
- sind vertraut mit den relevanten industriellen Materialien und Fertigungsverfahren;
- erarbeiten und führen einen systematischen Formfindungsprozess durch.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

*Liste der erfolgreich abgeschlossenen Module - siehe Anlage Zeugnis
Ausrichtung des Studiums auf ein "Kompetenzfeld" und
Thema der Thesis - siehe "Zeugnis"*

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

zum deutschen Notensystem siehe Punkt "8.6 Benotungsskala"

Sobald eine aussagefähige Kohorte vorliegt, kann die ECTS-Bewertung über die nachstehende prozentuale Verteilung erfolgen:

"A"	=	die besten 10%
"B"	=	die nächsten 25%
"C"	=	die nächsten 30%
"D"	=	die nächsten 25%
"E"	=	die nächsten 10%

ECTS Grade '«ECTS»'*

4.5 Gesamtnote

"«GesNote»" (Berechnungsformel - siehe "Zeugnis")

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt grundsätzlich zum Zugang zu einem Masterstudium.

5.2 Beruflicher Status

Das Studium befähigt die Absolventen zu professioneller Arbeit im Berufsfeld von Gestaltung und Design als kreative Ausführende von Gestaltungsaufgaben.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

∴

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

*zur Einrichtung: www.hawk-hhg.de
zum Studienprogramm: www.hawk-hhg.de
zur Qualifikation: www.hawk-hhg.de/hawk/fk_gestaltung*

zu nationalen Informationen siehe Punkt "8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik"

7. ZERTIFIZIERUNG

*Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde/Diploma (Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades vom Tag.Monat.Jahr)
Zeugnis/Examination Certification (Zeugnis vom Tag.Monat.Jahr)*

Datum der Zertifizierung: *«PruefDatum»*

Studiendekanin/Studiendekan

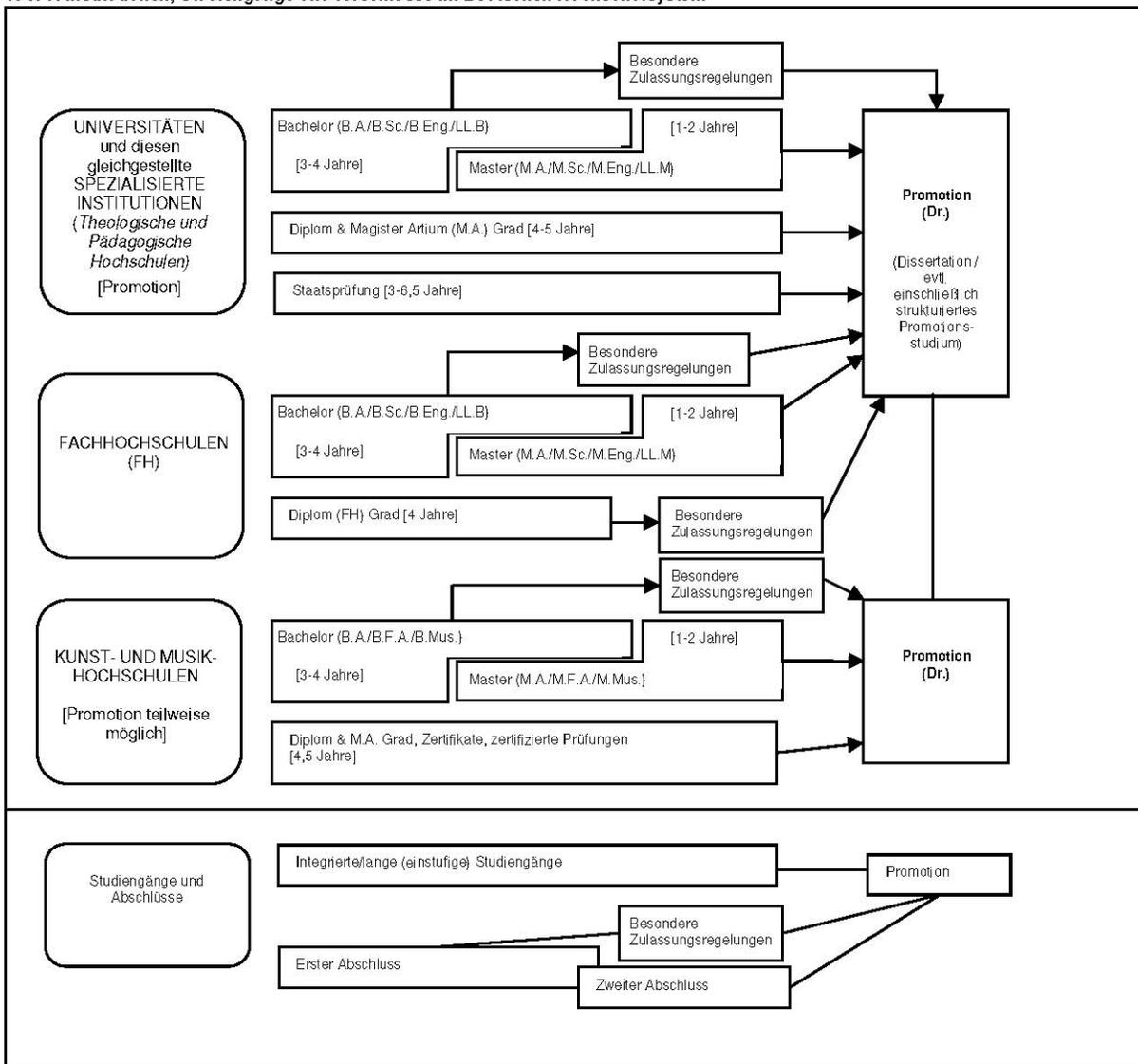
Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND₁

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte "lange" (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen. Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen "stärker anwendungsorientiert" und "stärker forschungsorientiert" zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte "lange" einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung).

Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3), "Ausreichend" (4), "Nicht ausreichend" (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note "Ausreichend" (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

3 Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

4 "Gesetz zur Errichtung einer Stiftung, Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland", in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung "Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

5

Siehe Fußnote Nr. 4.

6

Siehe Fußnote Nr. 4.

Prüfungsordnung

Besonderer Teil

Studiengang Master of Arts (Gestaltung)

Fakultät Gestaltung

HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst

Hildesheim/Holzminden/Göttingen

§ 29	Bezeichnung des Studiengangs	39
§ 30	Zu erwerbender Hochschulgrad	39
§ 31	Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement	39
§ 32	Abschlussprüfung	40
§ 33	Studiendauer und Studienstruktur	40
§ 34	Inhalt, Art und Umfang der angebotenen Module und die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen	41
§ 35	Mobilitätsfenster	41
§ 36	Inkrafttreten	42

Anlage 1	Master-Urkunde
Anlage 2	Master-Zeugnis
Anlage 3	Diploma Supplement
Anlage 4	Studienstruktur - Übersicht / Auswahlkatalog - Übersicht
Anlage 5	Modulkatalog

§ 29 Bezeichnung und Orientierung des Studiengangs

- (1) Der Studiengang trägt die Bezeichnung „Gestaltung“.
- (2) Der Studiengang ist ein künstlerisch-wissenschaftliches Studium im Sinne des NHG.
- (3) Der Studiengang ist ein „anwendungsorientierter“ Studiengang gemäß den Strukturvorgaben der KMK vom 10.10.2003 (AR 2004).

Ziel des Master-Studiums ist die Vermittlung und der Erwerb umfassender, detaillierter und spezialisierter Kenntnisse, die aktuell vorhandene berufsfeldbezogene Wissensbestände und Methoden beinhalten. Hierzu gehört insbesondere die Fähigkeit, sich auch nach dem Studienabschluss selbstständig neues Wissen und Fähigkeiten anzueignen. Neben der vertieften gestalterischen Fach- und Methodenkompetenz und der Beherrschung des designwissenschaftlichen Instrumentariums verfügen die Absolventinnen und Absolventen über strategische Fähigkeiten, um auf komplexe Aufgabenstellungen, fachübergreifende Themenstellungen sowie die Veränderungen durch vermehrt globalisierte und internationalisierte Märkte konzeptionell-analytisch reagieren zu können. Hierzu erlernen die Absolventinnen und Absolventen Forschungsstrategien zur Reflektion, Kontextualisierung und Lösung offener Fragestellungen auf der Basis gestaltungspraktischer und designwissenschaftlicher Methoden. Die Absolventinnen und Absolventen können Gruppen verantwortlich leiten.

Sie respektieren insbesondere die freiheitlich-demokratische Ordnung, die aktive und gleichberechtigte Mitwirkung eines jeden Individuums an der Gesellschaft, nachhaltiges Wirtschaften, ökologisch-wirtschaftliches Handeln, Streben nach einer gesunden Lebensweise sowie andere Kulturen und deren Vertreter.

§ 30 Zu erwerbender Hochschulgrad

- (1) Nach erfolgreichem Studium und bestandener Abschlussprüfung verleiht die HAWK folgenden Hochschulgrad:
Master of Arts (abgekürzt M.A.)

§ 31 Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die HAWK eine Urkunde, über den erfolgreichen Abschluss des Studiums und der Abschlussprüfung ein Zeugnis und ein Diploma Supplement aus.
- (2) Die Urkunde entspricht dem Muster in Anlage 1.
- (3) Das Zeugnis entspricht dem Muster in Anlage 2.

§ 33 Studiendauer und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 4 (9) zwei Studienjahre, bzw. vier Studiensemester mit zusammen 120 Kreditpunkten.
- (2) Die Studienstruktur ist in der Anlage 4 dargestellt.

§ 34 Inhalt, Art und Umfang der angebotenen Module und die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen

- (1) Es werden Pflichtmodule (PM) und Wahlpflichtmodule (WPM) angeboten. Pflichtmodule sind zu belegen und abzuschließen. Alternative Wahlpflichtmodule sind jeweils zu einer Modulgruppe zusammengefasst und in einer Auswahlkatalog-Übersicht dargestellt (Anlage 4). Wahlpflichtmodule sind gemäß der quantitativen Vorgabe innerhalb der einzelnen Modulgruppen in der Studienstruktur-Übersicht (Anlage 4) nach Maßgabe des tatsächlichen Angebots auszuwählen.
- (2) Folgt die Studentin oder der Student dem Studienverlaufsplan eines Kompetenzfeldes wird dies auf dem Zeugnis und Diploma Supplement als Zusatz entsprechend ausgewiesen. Durch eine Auswahl der Module kann die Studentin oder der Student auch mehrere Kompetenzfeld-Studienverlaufspläne erfüllen. Diese werden als Zusatz auf dem Zeugnis und Diploma Supplement ausgewiesen.
- (3) Inhalt, Art und Umfang der Angebotenen Module ist im Modulkatalog (Anlage 5) beschrieben.
- (4) Die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Art der Prüfungsleistungen ist im Modulkatalog (Anlage 5) beschrieben.
- (5) Für die Bildung der Gesamtbewertung der Modulprüfungen im Zeugnis wird jede Note der Pflicht- und Wahlpflichtmodule gewichtet entsprechend der anteiligen Anzahl der Leistungspunkte, die für das Modul im Modulkatalog (Anlage 5) beschrieben sind. Die Gesamtbewertung der Module wird gemäß §17 (3) berechnet und mit der ECTS-Note gem. § 17 (7) ausgewiesen.

§ 35 Mobilitätsfenster

- (1) Out-of-College: Studierende können im Master Gestaltung einmalig bis zu 9 Leistungspunkte im Rahmen des Moduls ‚Out-of-College‘ an niedersächsischen Hochschulen erwerben. Auswahl und Zeitpunkt sind den frei wählbar. Die Anerkennung erfolgt gem. Anschnitt (2) und (3) von § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung.
- (2) Auslandssemester: Studierende können im Master Gestaltung einmalig bis zu 30 Leistungspunkten an ausländischen Hochschulen erwerben.

Anerkannt werden hierfür im Einzelnen das ‚Integrative Projekt 2‘ (12 Leistungspunkte), ‚Design Denken‘ (6 Leistungspunkte) das ‚Out-of-College‘ (9 Leistungspunkte) und Seminare der ‚Fachpraxis Master‘ (3 Leistungspunkte).

Die Benotung des Integrativen Projektes erfolgt an der HAWK durch einen Erstprüfer (professoral Lehrender des Masterstudiengangs Gestaltung), als Zweitprüfer sind die Hauptansprechpartner der Studierenden an der jeweiligen Gasthochschule dringend erwünscht. Der Nachweis der erbrachten ECTS-Leistung erfolgt durch schriftliche Dokumente der Gasthochschule auf Englisch und ist durch die Studierenden beizubringen.

Die Benotung der anderen Module und Seminare erfolgen durch die Gasthochschule.

Oder:

Praxissemester: Studierende im Master Gestaltung können einmalig bis zu 30 Leistungspunkte für die Zusammenarbeit mit der Berufspraxis anrechnen lassen. Im Rahmen eines Praxissemesters können umfangreiche, individuelle Experimentalstudien in Zusammenarbeit mit Firmen, Büros und Museen im Gestaltungsbereich durchgeführt werden.

Die Anrechnung dieser studentischen Arbeitsleistung erfolgt bis zu 30 LP und ist im 2. Semester möglich. Hierfür entfällt der Nachweis für die Module: ‚Integratives Projekt 2‘ (12 Leistungspunkte), ‚Design Denken‘ (6 Leistungspunkte), ‚Out-of-College‘ (9 Leistungspunkte) sowie Seminare der ‚Fachpraxis Master‘ (3 Leistungspunkte).

Die Anerkennung eines Praxissemesters erfolgt auf schriftlichen Einzelantrag an den Studiendekan Master vor dem Beginn des anzurechnenden Semesters und umfasst:

- Nennung des Erstbetreuers (professoraler Lehrender im Master Gestaltung),
- 5-seitige Projektbeschreibung,
- beiderseitig unterschriebenen Praktikums- oder Kooperationsvertrages,
- Verlaufsplanung des Semesters.

Die Studierende / Der Studierende erstellt eine 20-seitige Dokumentation über die Ergebnisse. Eine mündliche Zusammenfassung wird zusätzlich als Vortrag (15 Minuten Umfang) hochschulöffentlich präsentiert. Die Benotung erfolgt an der HAWK durch einen professoralen Erstprüfer aus dem Master Gestaltung, als Zweitprüfer sind die Hauptansprechpartner der Studierenden beim Kooperationspartner dringend erwünscht.

- (3) Im Übrigen sind die Angaben des § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Dieser besondere Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach seiner Bekanntgabe im Verkündungsblatt der HAWK in Kraft.
- (2) Er gilt erstmalig für Studierende, die Ihr Studium nach Bekanntgabe im Verkündungsblatt beginnen.

Anlagen

MASTER-URKUNDE

Die
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK)
Hildesheim/Holzminde/Göttingen
Fakultät Gestaltung

verleiht mit dieser Urkunde

Frau **«VORNAME» «NACHNAME»**
geboren am «gebdat» in «gebort»

den Hochschulgrad **MASTER OF ARTS**
abgekürzt M.A., nachdem sie die
Abschlussprüfung im Studiengang

Hildesheim, den
GESTALTUNG
bestanden hat.

Dekan/in

Studiendekan/in

MASTER-ZEUGNIS

Herr/Frau

geboren

in

hat die Abschlussprüfung im Studiengang

Gestaltung

ggf. Kompetenzfeld

bestanden.

Modulprüfungen	Credits	Einzelnote
Pilotprojekt	6	
Designmanagement	6	
Wissenschaft und Theorie	12	
Fachpraxis Mater	15	
Integratives Projekt 1	9	
In-College	12	
Strategie und Team	6	
Integratives Projekt 2	9	
Out of College	12	
Designdenken	6	
Thesismanagement	3	

THEMA DER MASTER-THESIS:

Gewichtung		Credits	Einzelnote
Gesamtbewertung der Abschlussprüfung	1-fach	24	
Gesamtbewertung der Modulprüfungen	2-fach	96	
Gesamtnote		180	

Hildesheim, den

Dekan/in

Studiendekan/in

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 Familienname *«Nachname»*
- 1.2 Vorname *«Vorname»*
- 1.3 Geburtsdatum *«GebDatum»*
Geburtsort *«GebOrt»*

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

«Mtknr»

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts - M.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

:-

2.2 Hauptstudienfach oder – fächer für die Qualifikation

Gestaltung

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

*HAWK - Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen*

Status (Typ / Trägerschaft)

Fachhochschule des Landes Niedersachsen

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

(wie 2.3)

Status (Typ / Trägerschaft)

(wie 2.3)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

*Graduate / second degree (two years),
by with master thesis (16 weeks)*

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

zwei Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

*Bachelorstudium oder Diplomstudium im Bereich Gestaltung oder angrenzender Bereiche und
eine besondere künstlerische Befähigung
oder eine entsprechende ausländische Berechtigung*

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

- *gestaltungsspezifisches Fachwissen in Verbindung mit theoretischem Basiswissen, das die weitere Aneignung und Einordnung von künstlerisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen in der beruflichen Praxis ermöglicht, insbesondere in den Modulen 'Pilotprojekt' / Integratives Projekt 1 / Integratives Projekt 2' / 'Fachpraxis Master' / 'Abschlussprüfung'. (63 von 120 CP)*
- *methodisch-analytischen Fähigkeiten und zugleich synthetischen Fähigkeiten der kontextspezifischen Anwendung von Methoden und Kenntnissen, insbesondere in den Modulen 'Wissenschaft & Theorie' / 'Thesismanagement'. (15 von 120 CP)*
- *Interdisziplinarität als Ergänzung der Fachkompetenz durch fachgebietsübergreifende Veranstaltungen, insbesondere in den 'Modulen Designmanagement' / 'Strategie & Team' / 'Designdenken'. (18 von 120 CP)*
- *berufsfeldbezogenen Schlüsselqualifikationen, vor allem für die Fähigkeit zur Kooperation mit fachfremden Partnern und die Auseinandersetzung mit wissenschaftsexternen Anforderungen, insbesondere in dem Modulen 'In College' / 'Out of College'. (24 von 120 CP)*
- *Methodenkompetenz, durchgängig und integrativ über das Projektstudium bis hin zu interdisziplinären Projekten und Abschlussarbeiten.*
- *Selbstkompetenz über Teamarbeit und praxisbezogene Projekte, um die Innovationsfähigkeit für das Berufsfeld bzw. das Promotionsstudium sowie die Bereitschaft zur Führungsverantwortung zu stärken.*
- *Möglichkeit zur Ausrichtung des Studiums auf ein besonderes "Kompetenzfeld"*
 - *Advertising Design*
 - *Branding Design*
 - *Digitale Medien*
 - *Farbdesign*
 - *Grafikdesign*
 - *Innenarchitektur*
 - *Lighting Design*
 - *Metallgestaltung*
 - *Produktdesign*

Erläuterungen zu den Kompetenzfeldern

Kompetenzfeld Advertising-Design

Die Absolventinnen und Absolventen

- analysieren und nutzen souverän verschiedene Werbeformen und -mechaniken
- entwickeln Ideen, Konzepte, Text und Layout für Kampagnen und crossmediale Kommunikation
- verstehen werbliche Kommunikation als ein komplexes System mit verschiedenen Medien und Wirkungsweisen
- sind vertraut mit den gängigen Techniken der Digitalen und zeitbasierten Medien, der Fotografie sowie des DTP und den daraus folgenden Produktionstechniken (insbesondere in dem von ihnen selbstgewählten Schwerpunkten innerhalb des Advertising Design)
- können verschiedene Gestaltungstechnik werblich einsetzen (von Komposition über Typografie, Farbe bis inhaltlicher Text-Bild-Bezug)
- können die Umsetzung der Kampagnen planen
- wenden Zielgruppenanalysen und -strategien an
- sind in der Lage, Zielgruppen und den Markt in überschaubarem Rahmen eigenständig zu untersuchen und zu bewerten
- können ihre Arbeit gesellschaftlich und soziologisch einordnen
- haben ein ethisches und soziales Bewusstsein für ihre Tätigkeit

Kompetenzfeld Branding Design

Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen insbesondere über ein strategisches und konzeptionelles Denken;
- wenden Zielgruppenanalysen und -strategien an;
- können strategische Prozesse gestalterisch umsetzen;
- sind in der Lage ein Erscheinungsbild einer Marke zu entwickeln und zu gestalten;
- besitzen einen sicheren Umgang mit analogen und digitalen Werkzeugen;
- präsentieren medienübergreifend und zielgruppenspezifisch;
- verfügen über fundierte Kenntnisse in Schrift und Typografie;
- und nutzen ein mittelkomplexes Gestaltungsrepertoire aus Bild-Text-Bezug, Farbe und Form, sowie allen anderen grafischen Elementen der visuellen Kommunikation im Bezug auf das Corporate Branding.

Kompetenzfeld Digitale Medien

Die Bachelorabsolventen verstehen Technologien als kreatives Gestaltungsmittel und können diese im Agenturbereich oder freiberuflich im gestalterisch dominierten Bereich einzusetzen. Sie verknüpfen die eigene Kreativität mit Technologien und erkunden die Technik in Hinblick auf ihre kreativen, noch nicht ausgeschöpften Potentiale (Creative Technologies).

Die Absolventen kennen die basalen Kommunikations- und Interaktionsmittel im Bereich der aktuellen Medien. Das betrifft insbesondere die Bereiche des Motion Designs, Audio- und Video-Anwendungen, Animation, Film, Produktion von Apps, sowie soft- und hardwarebasierte Interaktionsanwendungen für mediale Räume. Die Bachelorabsolventen sind in der Lage gestalterische Lösungen zu konzipieren und auf diese wiederum auf die o.g. Interaktionsmittel zu übertragen und als lauffähige Prototypen anzufertigen. Sie beherrschen sowohl die Gestaltung mittels des „Faktor Zeit“ als auch die Konzeption fortlaufender (ggf. automatisierter) Gestaltungsprozesse. Die Absolventen verbinden also die Konzeption und Ausführung gestalterischer Lösungen für mobile und fixierte Informationssystemen im Bereich der aktuellen digitalen Medien.

Kompetenzfeld Farbdesign

Die Absolventinnen und Absolventen

- setzen das Wissen um die Bedeutung von Farbe bei Wahrnehmungs- und Verarbeitungsprozessen methodisch in Konzeption und Entwurf von strategischer Farbplanungen ein. Sie wenden die Kenntnisse über die Wirkung von Farbe auf Wohlbefinden, Psyche und Verhalten spezifisch für den Bereich Human Factors als strategisch zukunftsfähige Guideline [Lern- und Arbeitswelten oder Home- u. Health & Care] in der Architektur- und Produktgestaltung an;
- lassen Kreativität und künstlerisches Einfühlungsvermögen zur Farbgestaltung und Farbigkeit in die Kommunikation, Beratung und Konzeptfindung einfließen;
- verknüpfen das Wissen aus Kunst-, Design- und Kulturgeschichte, den Grundlagen des Designmanagements und des -marketings, der Naturwissenschaft, des Handwerk und die Technik zur Gestaltung mit dem spezifischen Thema ‚Farbe‘;
- wenden farbtheoretische und farbästhetische Funktionsprinzipien sowie Farbmanagement und Farbmarketing in Gestaltungsprozessen kreativ-experimentell bis strategisch zielorientiert an und können dieses weiterentwickeln;
- besitzen Kompetenz zu grundlegenden Planungs- und Gestaltungsprozessen sowie der spezifischen digitalen und analogen Konzeptentwicklung für Farbe, Struktur und Oberfläche, zur Farbigkeit von Produkten, Serien, Kollektionen, sowie von Architektur, Innenarchitektur, Zukunftsprozessen und Trendprofilen;
- verfügen über ein zukunftsorientiertes, strategisches und marketingorientiertes Denken und methodisches Handeln unter dem Fokus von Farbigkeit – Wirkung- Kommunikation.

Das Arbeitsfeld von Farb-DesignerInnen kann daher im Bereich Architektur- und/oder Produktgestaltung sowie Zukunfts- und Trendforschung liegen, die Farbmasterplanung von Stadträumen, einzelnen Bauwerken oder (wirkungsorientierten) Innenräumen umfassen, sowie Farb- und Materialkollektionen, bzw. das Themenspektrum ‚Color and Trim‘ für individuelle und industrielle Produkte beinhalten.

Kompetenzfeld Grafikdesign

Die Absolventinnen und Absolventen

- kennen sämtliche Printmedien und Druckvorstufen, künstlerische Druckverfahren, Fotografie, interaktive sowie zeitbasierte Medien;
- können Information zielgruppengerecht strukturieren und visualisieren;
- analysieren und nutzen speziell die Kommunikationsmittel der crossmedialen Kommunikation, Ideenfindung und die Text-Bild-Spannung;
- verfügen über ein Wissen in Schrift und Typografie und können es sicher anwenden;
- sind mit der Komposition zweidimensionaler Flächen vertraut und beherrschen das hierzu nötige Repertoire aus Bild-Text-Bezug, grafischen Elementen, Farbe, Proportion und Ausschnitt;
- haben Kenntnisse in Kunst- und Designgeschichte und ein Überblick über die aktuellen Tendenzen in der Visuellen Kommunikation.

Kompetenzfeld Innenarchitektur

Die Absolventinnen und Absolventen

- kennen die Grundlagen der Kunst- und Tageslichttechnik, Lichtplanung und Lichterzeugung;
- kennen die Grundlagen des architektonischen Entwurfes und der Raumbildung;
- beherrschen die Gütekriterien der Beleuchtungstechnik (Beleuchtungsstärkeniveau, Gleichmäßigkeit, Blendung etc.) wie auch die Ziele und Merkmale der Lichtqualität (Orientierung in Raum und Zeit, Funktion, Architektur-Integration, Komfort);
- sind versiert in praktischen Umgang mit Lampen, Leuchten, Tageslichtsystemen und Regel/Steueranlagen;
- verfügen über ein geschärftes Umwelt-Bewusstsein und einen kompetente Umgang mit der Architektur bzw. dem architektonischen Umfeld;
- besitzen ein ausgeprägtes Verständnis und Erfahrung im Wechselspiel von Licht, Material, Raum;
- sind vertraut mit den Konzepten der visuellen Wahrnehmung und der emotionalen Wirkung des Lichtes und können diese bei der Beleuchtungsplanung sinnvoll integrieren;
- kennen die bei der Beleuchtungsplanung im Innen- und Außenraum relevanten Normen und Empfehlungen sowie die Honorarordnungen;
- beherrschen alle für die Dokumentation und Planung notwendigen CAD-, Lichtplanungs- Präsentations- und Bildbearbeitungsprogramme;
- können mit Hilfe der oben genannten Kenntnisse und Fertigkeiten eigenständig einen Beleuchtungs-Entwurf erstellen, planerische detaillieren präsentieren, überprüfen und dokumentieren.

Kompetenzfeld Lighting Design

Die Absolventinnen und Absolventen

- gestalten innenarchitektonische Räume, die sowohl ästhetischen als auch technischen Anforderungen gerecht werden. Sie setzen Räume und Gebäude mit menschlichen Bedürfnissen und Maßstäben in Beziehung;
- erkennen ihre Aufgaben in der Gesellschaft, besonders bei der Erstellung von Entwürfen, die sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Faktoren Rechnung tragen;
- besitzen Kenntnisse in den bildenden Künsten bezüglich ihres Einflusses auf die Qualität der innenarchitektonischen Gestaltung;
- kennen die Geschichte und Lehre der Architektur, Innenarchitektur und der damit thematisch verwandten Künste, Technologien und Geisteswissenschaften;
- erarbeiten selbstständig Nutzungs- und Funktionskonzepte;
- gestalten Räume mit szenischen Mitteln und präsentieren Marken dreidimensional;
- sind geübt in der Ideenfindung und Entwicklung von Entwurfskonzepten und können diese kommunizieren mit Hilfe von Handzeichnungen, Modellen und digitalen Hilfsmitteln;
- setzen ein Konzept unter besonderer Berücksichtigung der Gestaltungsschwerpunkte Material, Farbe und Licht konstruktiv um;
- erstellen Baupläne und Gestaltungskonzepte mit dem Einsatz von CAD- und Rendering Programmen;
- verstehen konstruktive und gestalterische Zusammenhänge von Tragkonstruktionen und Ausbaukonstruktionen unter Einbeziehung von Schall- und Wärmeschutz, Brand- und Feuchtigkeitsschutz, Licht- und Gebäudetechnik sowie der Vorschriften der Konstruktionselemente;
- kennen die Grundzüge der VOB, HOAI sowie die Grundlagen der Bauökonomie, Bauökologie und Baudurchführung.

Kompetenzfeld Metallgestaltung

Die Absolventinnen und Absolventen

- kennen die gestaltungsrelevanten Metalle und wenden deren manuelle, sowie serielle Produktionsverfahren an;
- nutzen die CAD-Grundlagen im 2D- und 3D-Bereich;
- haben eine individuelle, künstlerische Position bzw. Handschrift erkennbar entwickelt;
- haben ihre individuellen manuellen Fertigkeiten professionalisiert;
- verfügen über ein basales Wissen zur Geschichte und Kenntnisse der Kunst;
- können ein Konzept und ggf. Variationen des Entwurfes entwickeln;
- verfügen über die Fähigkeit zur Realisation (Modell, Prototyp, Unikat).

Kompetenzfeld Produktdesign

Die Absolventinnen und Absolventen

- kennen das Zusammenwirken von Mensch und Objekt;
- nutzen die Geschichte des Produkt-Design im kulturellen Zusammenhang;
- haben eine entwickelte Sensibilität für die Bedeutung des Designs im gesellschaftlichen Zusammenhang. Sie verfügen über basale Kenntnisse zu den ökologisch-ökonomischen Zusammenhängen im Arbeitsfeld des Produktdesigns;
- definieren Produktfunktionen, die Produktsprache und setzen sie zur Bewertung von Entwürfen / Varianten ein;
- nutzen alle Materialien und handwerklichen Techniken des Modellbaus (analog und digital) und verwenden u.a. 3D-Drucker;
- entwickeln und präsentieren mit Hilfe analoger und digitaler Darstellungstechniken (bspw. Zeichnen, Marker, CAD) ihre Gestaltungskonzepte;
- sind vertraut mit den relevanten industriellen Materialien und Fertigungsverfahren;
- erarbeiten und führen einen systematischen Formfindungsprozess durch.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

*Liste der erfolgreich abgeschlossenen Module - siehe Anlage Zeugnis
Ausrichtung des Studiums auf ein "Kompetenzfeld" und
Thema der Thesis - siehe "Zeugnis"*

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

zum deutschen Notensystem siehe Punkt "8.6 Benotungsskala"

*Sobald nicht nur die Ergebnisse des jeweiligen Jahrgangs, sondern auch die Ergebnisse vorhergehender Jahrgänge vorliegen,
kann die ECTS-Bewertung über die nachstehende prozentuale Verteilung erfolgen:*

<i>"A"</i>	<i>=</i>	<i>die besten 10%</i>
<i>"B"</i>	<i>=</i>	<i>die nächsten 25%</i>
<i>"C"</i>	<i>=</i>	<i>die nächsten 30%</i>
<i>"D"</i>	<i>=</i>	<i>die nächsten 25%</i>
<i>"E"</i>	<i>=</i>	<i>die nächsten 10%</i>

4.5 Gesamtnote

"«GesNote»" (Berechnungsformel - siehe "Zeugnis")

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt grundsätzlich zum Zugang zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

Das Studium befähigt die Absolventen zu professioneller Arbeit im Berufsfeld von Gestaltung und Design als entscheidende und strategisch Planende bei komplexen Gestaltungsaufgaben und als Führungskräfte mit hohen Entscheidungs- und Verantwortungsanforderungen.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

:-

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Einrichtung: www.hawk-hhg.de
zum Studienprogramm: www.hawk-hhg.de
zur Qualifikation: www.hawk-hhg.de/hawk/fk_gestaltung

zu nationalen Informationen siehe Punkt "8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik"

7. ZERTIFIZIERUNG

*Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde/Diploma (Urkunde über die Verleihung des Mastergrades vom Tag.Monat.Jahr)
Zeugnis/Examination Certification (Zeugnis vom Tag.Monat.Jahr)*

Datum der Zertifizierung: *«PruefDatum»*

Studiendekan Prof. Stefan Wölwer

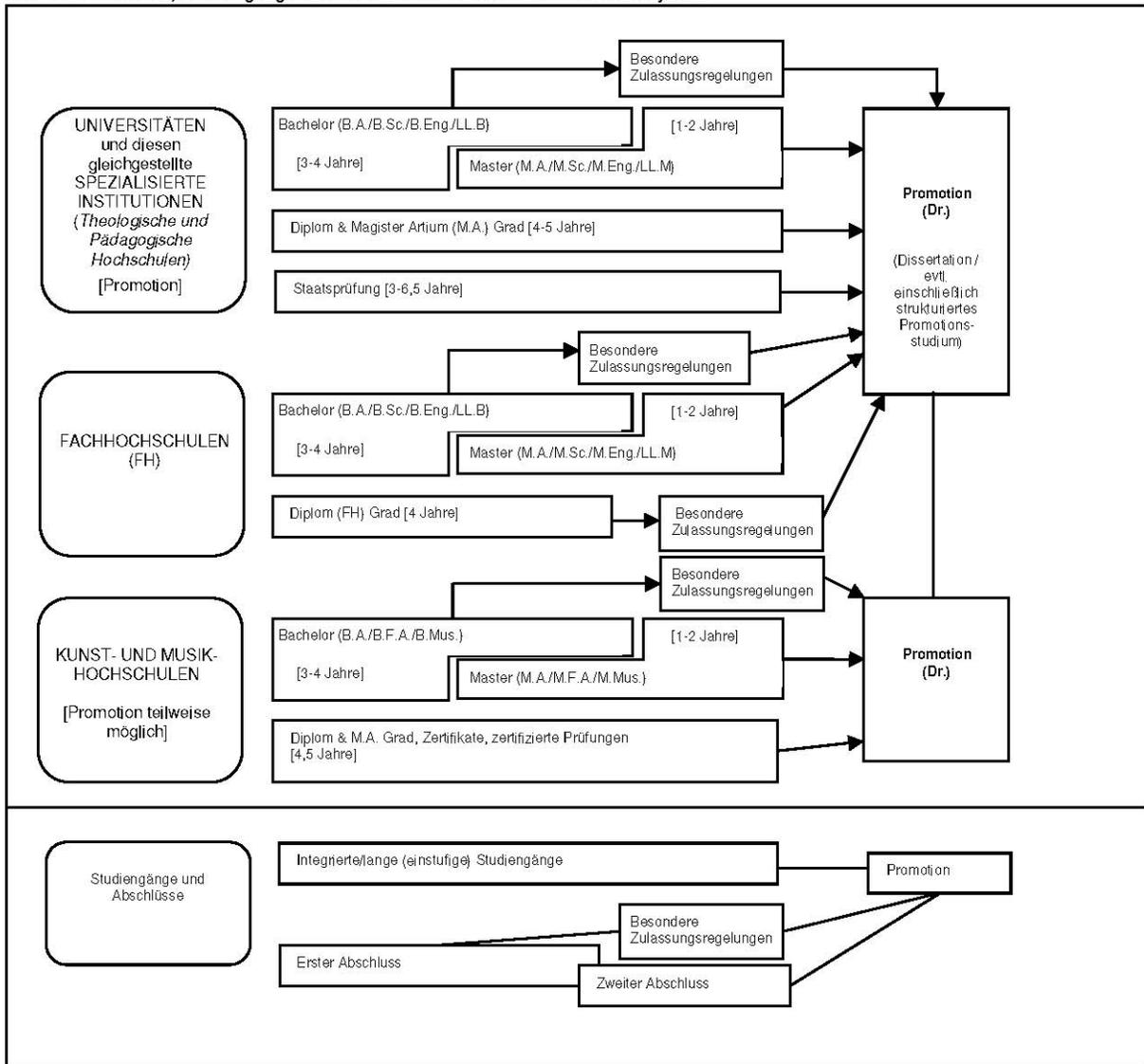
Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND₁

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation. Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte "lange" (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen "stärker anwendungsorientiert" und "stärker forschungsorientiert" zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte "lange" einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3), "Ausreichend" (4), "Nicht ausreichend" (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note "Ausreichend" (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

3 Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

4 "Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung "Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

5

Siehe Fußnote Nr. 4.

6

Siehe Fußnote Nr. 4.